

Bekanntmachung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr zur Festlegung des Begriffs „Überlandflug“ für den Segelflug

In den Begriffsbestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1976 für die Lizenzerteilung von Flugbesatzungen für Segelflugzeuge heißt es unter Nummer 19 des Anhang I (Teil-DEF):

„Überlandflug“ (cross-country flight): ein Flug nach Standard-Navigationsverfahren außerhalb der Sichtweite oder eines von der zuständigen Behörde festgelegten Abstands vom Abflugbereich.

Das BMDV legt in Abstimmung mit den Luftfahrtbehörden der Bundesländer hiermit in Bezug auf vorgeschriebene Überlandflüge nach SFCL.130 und SFCL.210 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1976 folgende, einheitliche Definition für die Distanz vom Startort fest:

1. Erwerb von Segelflugrechten ohne TMG – SFCL.130 (a)(2)(iv)(B)

Zwischen Start- und Landeort muss eine Distanz von mindestens 50 km (bzw. 100 km, bei Überlandflügen mit lehrberechtigter Person) liegen. Für den Fall, dass die Distanz weniger als 50 km (bzw. 100 km) beträgt, kann der Flug auch über einen Wegpunkt in mindestens 25 km (bzw. 50 km) Entfernung zum Startort geplant werden, um die erforderliche Gesamtstrecke zu erreichen.

Sofern für 100 km Überlandflüge mit lehrberechtigter Person ein TMG eingesetzt wird, so dürfen nur Segelfluginhalte vermittelt und das Triebwerk lediglich für den Start und danach als ‚Thermikersatz‘ genutzt werden - vgl. GM1 zu SFCL.130 (a)(2)(iv).

2. Erwerb von TMG-Rechten – SFCL.130 (a)(2)(v)(B)

Bei der Distanz von 150 km muss der Flugplatz für die vollständige Landung bis zum Stillstand mindestens 75 km vom Startort entfernt liegen.

3. Erwerb der TMG-Nachtflugberechtigung – SFCL.210 (b)(2)(i)

Die Distanz (50 km) ist an einem Stück – ggf. mit anschließender Landung auf einem weiteren Flugplatz und Rückflug – zu absolvieren.

Die o. g. Überlandflüge (50, 100 und 150 km) sind im Rahmen der Flugvorbereitung zu planen und genauso durchzuführen. Entsprechende Nachweise, wie Flugwegaufzeichnungen bzw. Landebestätigungen, sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Az.: LF18/61735.1/0

Bonn, den 24.02.2022

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
Referat LF 18
Im Auftrag

Reichertz